

„Blaue Tonne“ bald ausschließlich in kommunaler Hand? Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sorgt für Diskussionen

Am 12. Dezember 2008 trat die „Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.08 für Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien“ (Abfallrahmenrichtlinie) in Kraft (siehe kurz & fündig, Ausgabe 22). Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bekamen daraufhin 24 Monate Zeit (bis 12.12.10), die in der Richtlinie enthaltenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ins jeweilige nationale Recht umzusetzen. In Deutschland erfolgt dies durch die Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Ein entsprechender Arbeitsentwurf wurde bereits vom Bundesumweltministerium erstellt. Neben der Präzisierung des Abfallbegriffs sowie des Begriffs des Nebenproduktes, der Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung sowie der Erweiterung der Abfallhierarchie von drei auf fünf Stufen (künftig: Vermeidung – Wiederverwendung – Recycling (stoffliche Verwertung) – sonstige Verwertung (u.a. energetische Verwertung) – Beseitigung) muss sich der Gesetzgeber auch mit den Fragen der Einbindung privater Entsorger in die Verwertung sortenreiner Abfallfraktionen aus Privathaushalten befassen. In der Koalitionsvereinbarung der neuen Regierung heißt es dazu: „Die abfallrechtlichen Regelungen sollen übersichtlicher und die technischen Standards einfacher, klarer und eindeutiger werden, ohne Überlassungspflichten auszuweiten oder gewerbliche Sammlungen



einzuschränken“. Entgegen dieser Ziele hat sich zuvor bereits im Juni 2009 das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil zur Rechtmäßigkeit der gewerblichen Altpapierentsorgung aus Privathaushalten (sog. Blaue Tonne) klar gegen eine Ausweitung der gewerblichen Sammlung ausgesprochen. Demnach müssen private Haushalte ihren Hausmüll einschließlich aller verwertbaren Be-

standteile grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen und sind in der Regel nicht befugt, die Abfälle privaten Dritten zur Verwertung zu übergeben.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat bei Verbänden und Entsorgungsunternehmen erwartungsgemäß zu sehr unterschiedlichen Reaktionen geführt. Während sich die kommunale Seite in ihrem Bemühen unterstützt sieht, die Altpapierentsorgung in ihrem Zustän-

digkeitsbereich zu halten bzw. zurückzuholen, sehen sich die privaten Entsorger vor allem in ihrer Funktion als Rohstofflieferanten beeinträchtigt. Nach Meinung des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) habe die Politik – weit über die vom Bundesverwaltungsgericht entschiedene Fallgestaltung hinaus – zu entscheiden, wen der Staat durch geeignete Rahmenbedingungen in die Lage versetzen will, die Industrie durch ein System aus Erfassung, Logistik, Aufbereitung und Vermarktung von Rohstoffen mit den notwendigen Ressourcen zu versorgen. Diese Aufgabe sei definitiv nicht Sache öffentlicher Körperschaften, sondern der freien Wirtschaft. Entscheidend sei der Wettbewerb, denn nur dieser kann in einem entstehenden komplexen Rohstoffmarkt dazu führen, dass sich die Prozesse, Preise und Qualitäten der Wirtschaftsunternehmen kontinuierlich verbessern.

Im anstehenden Prozess der Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird sich zeigen, ob die neue Regierung ihre geäußerten Versprechungen einhalten bzw. die hohen, selbstgesteckten Ziele in den Punkten Überlassungspflichten und gewerbliche Sammlung erreichen respektive umsetzen kann.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Robert Texter
Tel. 040 - 72 00 00 53
e-mail: rtexter@buhgk.de

Gefahrgut: Prüfung sämtlicher transportierter Güter und Abfälle auf „umweltgefährdend“ notwendig

Im ADR 2009 (ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (deutsch: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)) werden die für die Gefahrgutklassifizierung relevanten Kriterien vollständig mit dem internationalen Gefahrstoffrecht (GHS, Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals) harmonisiert, d.h. das Kriterium „umweltgefährdend (aquatische Umwelt)“ muss bei einem Gefahrguttransport berücksichtigt werden. Diese neue zusätzliche Einstufung/Prüfung gemäß GHS muss eigentlich schon seit der Einführung des ADR 2009 durchgeführt werden, doch in Kapitel 1.6 des ADR verlängert eine Übergangsvorschrift die Frist bis zum 31.12.10.

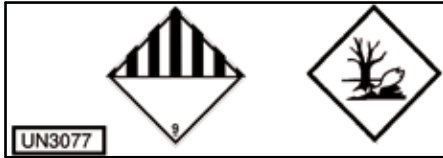
Daraus folgt:

Alle zu transportierenden Stoffe und damit auch Abfälle müssen überprüft werden, ob es sich jeweils um Gefahrgut handelt oder nicht. Ab dem 01.01.2011 muss bei gefährlichen Abfällen wie verunreinigte Böden und Bauschutt sowie A4-Holz etc. (die bis heute nicht in die ADR-Klassen 1-9 eingestuft sind, also nicht als Gefahrgut transportiert werden) eine Prüfung auf „umweltgefährdend“ gemäß GHS erfolgen, um den Transport gemäß ADR gegebenenfalls als Gefahrklasse 9 - Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände - festzulegen. Hinzu kommt, dass alle bereits bisher als Gefahrgut eingestuftene Stoffe/Abfälle der Klasse 1-9 zusätzlich noch auf „umweltgefährdend“ geprüft werden müssen. Die genaue Umsetzung dieser Prüfung der genannten Abfälle ist bis heute nicht abschließend geklärt. Ebenfalls steht die

Entscheidung aus, ob die beschriebene Übergangsvorschrift des ADR noch weiter nach hinten (eventuell 01.01.2013) verschoben wird. Auf den Abfallerzeuger bzw. Transporteur oder gefahrgutrechtlich auf den Absender bzw. Beförderer kommen beim Transport von „umweltgefährdenden“ Gefahrgütern u.a. folgende Pflichten zu:

- **Einsatz ADR-Fahrer** (Zusatzausbildung Gefahrgutfahrer) für sämtliche Gefahrgut-Transporte
- **Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten** bei Beteiligung an Beförderungsvorgängen mit Straßenfahrzeugen ≥ 50 to gefährliche Güter je Kalenderjahr (Ausnahme nur Empfänger)

- **Bereitstellung ordnungsgemäßer Begletpapiere** (Beförderungspapier, Unfallmerkblatt, ADR-Bescheinigung und Lichtbild des Fahrers etc.)
- **Korrekte Kennzeichnung der Fahrzeuge und des Gefahrgutes** (Gefahrzettel und orange-farbene Tafeln)



Kennzeichnung gemäß ADR bei Transport umweltgefährdender Stoffe / Abfälle

- **Bereitstellung erforderlicher Fahrzeugausrüstung** (Feuerlöscher, Unterlegkeile etc.)
- **Aufbau interne Organisationsstruktur** (Benennung der beauftragten Personen und sonstigen Verantwortlichen, z.B. Fahrer)
- **Regelmäßige Schulungen** der beauftragten Personen und der sonstigen Verantwortlichen (z.B. Fahrer)

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Jörn Neumann
Tel. 040 - 72 00 00 52
e-mail: jneumann@buhck.de

Neue Grundwasserverordnung des Bundes Soll noch in 2010 in Kraft treten

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) setzt die europäische Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG in deutsches Recht um und hat im Dezember 2009 einen Referentenentwurf für eine neue **Grundwasserverordnung** vorgelegt. Neben der Umsetzung des EU-Rechts führt die neue Bundesverordnung zugleich 16 bisherige Landesverordnungen zum Grundwasser zusammen. Diese bundesweite Vereinheitlichung ist gemäß dem ab 01.03.10 in Deutschland geltenden neuen Wasserhaushaltsgesetz des Bundes vorgesehen.

Wesentliche Inhalte sind Vorschriften zur Bestimmung, Beschreibung und Überwachung der Grundwasserkörper sowie zur Einstufung ihres mengenmäßigen Zustands. Ferner werden technische Vorgaben für die chemische Analyse und die Überwachung des chemischen Gewässerzustands festgelegt, damit die Ergebnisse der Grundwasseranalysen EU-weit vergleichbar sind.

Die Verordnung konkretisiert ferner den **Besorgnisgrundsatz** gemäß § 48 des neuen Wasserhaushaltsgesetzes. Dafür erklärt sie die bisher nur orientierend im Vollzug angewendeten sog. **Geringfügigkeitsschwellenwerte** (GFS-Werte) und den Ort, an dem diese Werte einzuhalten sind, für allgemein verbindlich. Die zuständige Behörde darf demnach für eine Grundwasserbenutzung eine Erlaubnis erteilen, wenn die Schwellenwerte im Grundwasser unterschritten werden. Wenngleich das BMU darauf hinweist, dass die Schwellenwerte reine Immissionswerte für das Grundwasser darstellen und nicht automatisch für z.B. Baustoffe oder Ersatzbaustoffe gelten, so ist dennoch mit erheblichen Auswirkungen der neuen Schwellenwerte u. a. auf die Verwertung von mineralischen Recyclingbaustoffen, Schlacken und Böden zu rechnen. Auf die geplante Ersatzbaustoffverordnung des Bundes wird dies ebenso Auswirkungen haben wie auf das Bauen in Gewässern.

Wesentliche Kritikpunkte der Bau- und Recyclingwirtschaft am bisherigen Entwurf sind die erheblichen Verschärfungen gegenüber dem EU-Recht und dem bisherigen deutschen Recht:

- **Parameterumfang:** Auf EU-Ebene werden neun Schadstoffe konkret mit Grenzwerten belegt, in der Bundesverordnung 48 Stoffe; die Folgen sind nicht hinreichend absehbar.
- **Höhe der Schwellenwerte:** Die Werte sind – was kaum verständlich erscheint – vielfach deut-

lich niedriger festgelegt als die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung. Bereits jetzt vorliegende Untersuchungsergebnisse aus der Praxis zeigen, dass der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe und Bodenmaterialien eingeschränkt würde.

- **Ort der Beurteilung:** Gemäß EU-Recht müssen die Werte *im Grundwasser* eingehalten werden, nämlich im vorhandenen Messstellennetz. Der nationale Verordnungsentwurf legt dagegen fest, dass die Werte bereits im Bodensickerwasser *am Ort des Eintritts in das Grundwasser* einzuhalten sind. Das kommt einer deutlichen Verschärfung gleich und wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand in keinem anderen EU-Land so geregelt werden.



- **Wegfall der Ausnahmetatbestände:** EU-rechtlich formulierte Ausnahmetatbestände in Verbindung mit Bewirtschaftungszielen für die einzelnen Grundwasserkörper werden nahezu nicht in das nationale Recht übernommen. Stattdessen wird in Deutschland im Interesse des Schutzgutes Wasser das Ziel eines Null-Eintrags propagiert, was im EU-Recht in dieser Form nicht verankert ist. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf das Bauwesen, auf den Betrieb und Erhalt von Rohrleitungen und Abwasserkanalsysteme, mithin neben der betroffenen Wirtschaft, auch auf kommunale Haushalte.

Da die Frist zur nationalen Umsetzung der EU-Grundwasserrichtlinie bereits am 16.01.09 abgelaufen ist und derzeit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland läuft, kann man davon ausgehen, dass das BMU die Grundwasserverordnung zügig vorantreiben wird.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartnerin Lys Birgit Zorn
Tel. 040 - 72 00 00 55
e-mail: lbzorn@buhck.de

News aus der Buhck Gruppe

Umbau Sortieranlage Grambek erfolgreich

Der Standort Grambek erhielt neue Aufträge zur Einsammlung und Sortierung von Leichtstoffverpackungen (Gelber Sack) von den Dualen Systemen für verschiedene Landkreise. Durch Gewinn von fast 10.000 Jahrestonnen zusätzlichen gegenüber den Vorjahren musste die Sortieranlage umgebaut und modernisiert werden. Nur so ist die Sortierung von nunmehr 25.000 Mg/a Leichtstoffverpackungen zu bewerkstelligen. Inzwischen sind die Abläufe eingespielt, und die Mitarbeiter sorgen für ein perfektes Zusammenspiel bei Vollaustlastung der Anlage.

Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Die Buhck Umweltberatung bietet in Zusammenarbeit mit der DEKRA seit Anfang 2010 Seminare zur Weiterbildung von Berufskraftfahrern gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz, kurz BKrFQG, an. Damit schafft die Buhck Umweltberatung ein Angebot für Kraftfahrer, der neuen gesetzlichen Pflicht zur Weiterbildung zu entsprechen und auch nach September 2014 weiterhin im gewerblichen Güterkraftverkehr tätig sein zu dürfen (siehe kurz & fündig, Ausgabe 22). Die Seminare werden modulweise als Tagesveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen durchgeführt. Bei Fragen melden Sie sich gern bei Uwe Beger: Tel. 040 - 72 00 00 56.

eANV-Einführung läuft auf Hochtouren

Die Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) läuft auf Hochtouren. Ab 01.04.10 wird für alle an der Entsorgung gefährlicher Abfälle Beteiligten die elektronische Nachweisführung zur Pflicht (siehe kurz & fündig, Ausgabe 23). Buhck bietet Kunden verschiedene Lösungen an, mit denen der Verwaltungsaufwand gering bleibt. Unter www.buhck.de kann das eANV-Portal getestet oder direkt im Echt-Betrieb verwendet werden. Dort finden Sie auch weiteres Informationsmaterial, wie z.B. unsere Lösung **buhck eANV-komplett!**

Dort trifft man die Buhck Gruppe

Am 17.04.10 startet im Abfallwirtschaftszentrum Grambek der beliebte Kompost-Tag. Dabei nehmen Besucher gegen eine Spende soviel Kompost mit, wie sie möchten. Der Erlös wird gespendet. Am 17.04.10 sind Besucher ebenfalls ab 10:00 Uhr beim zweiten Kompost-Tag am Standort Trittau willkommen. Geländeführungen, Informationsstände, ein Kinderprogramm und vieles mehr machen der ganzen Familie Spaß! Am 27.03. und 28.03.10 treffen Sie uns dann auf den Bergedorfer Bautagen und am 24.04. und 25.04.10 analysieren wir auf unserem Messstand beim Wentorfer Boulevard Ihre mitgebrachte Bodenprobe aus dem Garten und geben Tipps zur Bodenverbesserung.